

# Arbeitsprogramm der EBA für 2017

## Zusammenfassung

### Einleitung

1. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung der EBA bietet das Arbeitsprogramm der EBA einen umfassenden Blick auf die Ziele und Aktivitäten, die die Behörde in den nächsten Jahren im Einklang mit ihrem Mandat und den Zielsetzungen des Verwaltungsrats verfolgen wird.
2. Die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der EBA stellt einen wesentlichen Schritt für die Ausrichtung der Arbeit der EBA und die Verteilung ihrer Ressourcen dar und ermöglicht die Festlegung geeigneter Prioritäten für die Aufgaben der EBA für 2017. Das Arbeitsprogramm der EBA umfasst das Jahresarbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm.
3. Das **mehrjährige Arbeitsprogramm für 2017-2020** richtet sich nach den **strategischen Bereichen**, die die EBA für die nächsten Jahre vorgeschlagen hat und bietet einen Überblick über die wichtigsten Ziele, die sich aus den in der Verordnung festgelegten Aufgaben und aus den einschlägigen Rechtsvorschriften für den Bankensektor in der EU ableiten.
4. Für jeden strategischen Bereich werden die **Tätigkeiten des Jahresarbeitsprogramms** aufgeführt, die detaillierte Angaben zu den im betreffenden Jahr zu erbringenden Leistungen und den hierfür erforderlichen Ressourcen enthalten. Damit kommt die Behörde ihren Transparenz- und Rechenschaftspflichten gegenüber ihren Interessengruppen nach; intern dienen die Angaben dazu, die laufenden Tätigkeiten und Prozesse mit strategischen Bereichen zu verknüpfen.
5. In der ersten Jahreshälfte 2016 erhielt die EBA eine Reihe dringender Beratungersuchen der Europäischen Kommission (im Folgenden „die Kommission“). Sie geht davon aus, dass in den nächsten Monaten weitere derartige Ersuchen eingehen werden. Der mit diesen Anfragen verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand hat schon 2016 die Erfüllung der 2016 anstehenden Aufgaben beeinträchtigt und wird sich auch auf die Leistungserfüllung 2017 auswirken.
6. Darüber hinaus erwartet die EBA eine hohe Zahl an Gesetzesreformen der Kommission (die bereits in diesem Dokument angesprochen werden), die sich auf die für 2017 geplanten Arbeiten auswirken werden. Es handelt sich dabei um: (i) die Überarbeitung der CRR und die Auswirkungen der Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS); (ii) die Umsetzung der Vorschriften zur Verlustabsorptionsfähigkeit (TLAC); (iii) die Weiterverfolgung der Diskussion zur Verhältnismäßigkeit des Regulierungsrahmens und (iv) Entwicklungen bei den Verbriefungsvorschriften im Kontext der Kapitalmarktunion.
7. Bei diesem zweiten Entwurf hat die EBA ihre vorrangigen Ziele im Licht einer Kürzung von Haushaltsmitteln berücksichtigt. Deshalb enthält dieser Entwurf auch eine **Neufestsetzung der Prioritäten**, die dem Rat der Aufseher in Form eines Vorschlags des Verwaltungsrats zur

Genehmigung vorgelegt werden wird und zum Abschluss kommt, wenn die EBA ihren endgültigen Haushaltsplan für 2017 angenommen hat (voraussichtlich im Dezember 2016).

8. Die EBA hat außerdem die zentralen Leistungsindikatoren **(KPI)**<sup>1</sup> mit aufgenommen, die für jeden strategischen Bereich erstellt wurden, um die Fortschritte in Bezug auf die Erreichung der strategischen Ziele sowie den Beitrag der EBA zur Finanzstabilität in der EU und zum Schutz der Integrität, der Effizienz und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Bankensektors zu messen.

## Auftrag der EBA

9. Die EBA hat den Auftrag, einen einheitlichen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für den Bankensektor in den 28 Mitgliedstaaten der EU zu errichten<sup>2</sup>, um einen wirksamen, transparenten und stabilen Binnenmarkt im Dienste der Verbraucher, der Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt zu gewährleisten.

10. Die EBA spielt außerdem eine entscheidende Rolle in Bezug auf die Förderung der Angleichung der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken, mit der eine harmonisierte Anwendung der Aufsichtsregeln sichergestellt werden soll. Schließlich hat die EBA den Auftrag, Risiken und Schwachstellen im EU-Bankensektor insbesondere mithilfe regelmäßiger Berichte zur Risikobewertung, Transparenzmaßnahmen und europaweiter Stresstests zu bewerten.

11. Der Auftrag der EBA ergibt sich aus ihrer Gründungsverordnung und umfasst die folgenden drei miteinander verknüpften strategischen Ziele:

- Aufrechterhaltung der Stabilität der Finanzsysteme in der EU;
- Schutz der Integrität, der Effizienz und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Bankensektors;
- Stärkung des Verbraucherschutzes in allen EU-Mitgliedstaaten durch Ermittlung von Praktiken im Finanzdienstleistungssektor, die sich für die Verbraucher nachteilig auswirken, und geeignete Gegenmaßnahmen.

## Herausforderungen für die EBA in der EU-Bankenlandschaft

12. In Zukunft stellen sich der EBA unter anderem die folgenden Herausforderungen in der EU-Bankenlandschaft:

- **Überwachung des Funktionierens des Einheitlichen Regelwerks und Verbesserung der Verhältnismäßigkeit** – Zu den zentralen Aufgaben der EBA gehört es, besser zu verstehen, wie sich die Reformen auf die Bankstrukturen, Geschäftsmodelle, Risikobereitschaft und Angleichung der Finanzaufsicht auswirken. Der Regulierungsrahmen ist mittlerweile äußerst komplex geworden, insbesondere für Banken mit sehr einfachen Geschäftsmodellen. Die Regulierungsbehörden sind verpflichtet zu bewerten, ob der

<sup>1</sup> Anhang I.

<sup>2</sup> Es ist vorgesehen, im Jahr 2016 die EWR- und EFTA-Länder mit einzubeziehen.

erhöhte Aufwand für die Einhaltung der Vorschriften immer gerechtfertigt ist oder ob es einfachere Möglichkeiten gibt, um dieselben Aufsichtsergebnisse zu erreichen. Die EBA bemüht sich nach besten Kräften, das Verhältnismäßigkeitsprinzip in ihre eigenen Regulierungsprodukte einzubeziehen und wird diesen Kurs weiterverfolgen, um eine kohärente Vorgehensweise im Binnenmarkt zu erreichen.

- **Fertigstellung der Anpassung der Bankbilanzen** – Die Aufseher werden den Druck auf die Banken aufrechterhalten müssen, damit diese notleidende Vermögenswerte aktiv managen und die Kreditvergabekapazität wiederherstellen. Außerdem passen die Banken die Strukturen ihrer Verbindlichkeiten an die Anforderungen der neuen Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) an. Der Rahmen, den die Abwicklungsbehörden für die bankspezifischen Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgeben, wird maßgeblich dazu beitragen, die Anpassung voranzubringen. Entscheidend ist, dass alle relevanten Parteien die gleiche Auffassung von den Anforderungen und von der Qualität und dem Umfang der Verbindlichkeiten haben, die im Einzelfall abgeschrieben oder im Rahmen der Abwicklung in Eigenkapital umgewandelt werden können.
- **Digitales Banking und Verbraucherschutz** – Die EBA wird sich den Herausforderungen der finanziellen und technologischen Innovationen stellen müssen. Digitales Banking könnte die Tragfähigkeit herkömmlicher Geschäftsmodelle beeinträchtigen und neue Herausforderungen für den Schutz der Verbraucher von Finanzdienstleistungen mit sich bringen. Die EBA hat sich bereits mit virtuellen Währungen und Crowdfunding befasst. Aufgrund der Mandate der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) wird die EBA diesen Bereich stärker in den Mittelpunkt rücken können.